

Benutzungsordnung für die Mediathek Römerberg

§ 1 Allgemeines

Die Mediathek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Römerberg, deren Benutzung jeder Person gestattet ist. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Mediathek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung der Mediathek Römerberg an.

Der Besuch der Mediathek und die Nutzung des Bestandes vor Ort sind kostenlos. Für das Entleihen von Medien wird eine Benutzungsgebühr entweder in Form einer Jahresgebühr oder einer einmaligen Ausleihgebühr erhoben. Ebenso werden für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen Gebühren nach dem geltenden Tarif erhoben. Die jeweils geltenden Gebühren werden durch Aushang in der Mediathek bekannt gegeben.

Nutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.

Änderungen der Benutzungsordnung werden frühzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines ausländischen Passes – letzterer nur in Verbindung mit einer polizeilichen Meldebestätigung – möglich.

Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Für die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich, der sich ebenfalls durch eines der oben genannten Dokumente ausweisen muss. Dieser erkennt mit der Unterschrift die jeweils geltende Benutzungs- und Gebührenordnung an und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Bei der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe und Rückgabe vorgelegt werden muss. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Mediathek. Er ist nicht übertragbar. Bei der Ausstellung des Ausweises ist die Jahresgebühr zu entrichten, die für 365 Tage gilt. Wahlweise kann das Angebot einer einmaligen Ausleihgebühr genutzt werden.

Der Benutzerausweis ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust ist der Mediathek unverzüglich zu melden. Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer, auch wenn kein Verschulden vorliegt.

Wohnungs- und Namensänderungen sind der Mediathek unverzüglich anzuzeigen.

Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweis wird eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

Medien werden unter Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. Sollte der Benutzerausweis vergessen werden, ist eine einmalige Ausleihe unter Vorlage des Personalausweises möglich.

Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für bestimmte Mediengruppen werden gesonderte Leihfristen festgelegt. Die Leihfrist kann auf Antrag zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tage des Antrages auf Verlängerung, der vor Ort oder telefonisch erfolgen kann.

Die Leitung behält sich vor, entliehene Medien vorzeitig zurückzufordern, kürzere oder längere Fristen zu gewähren und die Anzahl der auf ein Benutzerkonto auszuleihenden Medien zu beschränken.

Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Bei Bedarf kann bei bestimmten Mediengruppen eine Vormerkgebühr erhoben werden.

Bei der Entleihe von Tonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Benutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten. Ebenso sind bei der Entleihe von Datenträgern diese selbst vom Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.

Die Mediathek kann Medieneinheiten, die nicht im Bestand vorhanden sind, gegen Gebühr durch den auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken beschaffen.

Die Leitung der Mediathek behält sich vor, Ausnahmen von den Regelungen festzulegen. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Mediathek unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5 Leihfristüberschreitungen

Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche fallen Versäumnisgebühren an, ohne dass es einer Erinnerung durch die Mediathek bedarf. Nach einer Frist von ca. einer Woche folgt die erste schriftliche Mahnung. Die Gebühren sind in der jeweils geltenden Gebührenordnung festgelegt.

Die Einbeziehung der Versäumnisgebühren, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt durch Boten oder im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 Internetnutzung

Die Mediathek Römerberg stellt zwei öffentliche Internetzugänge bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Mediathek genutzt werden können.

Zugangsberechtigt sind Schülerinnen, Schüler und Erwachsene ab 10 Jahren, die im Besitz eines gültigen Leserausweises sind.

Die Nutzung erfolgt nach vorheriger Anmeldung in der Mediathek. Die Nutzungsdauer ist auf eine halbe Stunde je Person und Tag beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Vor der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes muss sich der Nutzer in die an der Theke der Mediathek ausliegende Anmeldeliste eintragen und den Benutzerausweis hinterlegen.

Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten sowie Bestellungen, Buchungen oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software ist untersagt. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.

Gebühren für die Internetnutzung werden durch Aushang bekannt gegeben. Suchergebnisse, Dokumente oder Dateien können gegen Gebühr ausgedruckt werden oder auf Disketten kopiert werden. Hierfür müssen mediathekseigene Disketten verwendet werden, die in der Mediathek gekauft werden können. Das Mitbringen und Benutzen von externen Datenträgern ist nicht gestattet. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten,

Bildern, Software usw. sind zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

Die Mediathek Römerberg ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird Filtersoftware eingesetzt.

§ 7 Fotokopien

Zur Anfertigung von Fotokopien aus Beständen der Mediathek steht ein Fotokopiergerät zur Verfügung. Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten. Die Benutzer haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

§ 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen

Taschen, Mappen Mäntel, Jacken u.ä. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden. Hierfür stehen im Eingangsbereich Schließfächer zur Verfügung. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.

Rauchen ist in den Räumen der Mediathek untersagt. Handys dürfen nicht benutzt werden. Tiere müssen draußen bleiben. Auch Inlineskates und Skateboards dürfen aus Sicherheitsgründen im Gebäude nicht benutzt werden.

Die von der Gemeinde Römerberg beauftragten Betreuungspersonen haben während der Öffnungszeiten der Mediathek Weisungsrecht. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss von der Nutzung

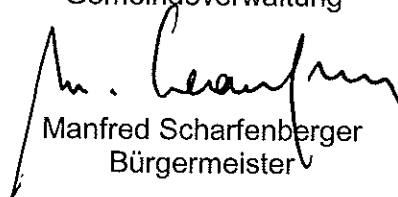
Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt der Leitung der Mediathek.

Benutzer, gegen die Forderungen der Mediathek in Höhe der Gebühren der dritten Mahnung oder mehr offen stehen, sind von der Ausleihe bis zur Begleichung dieser Forderung ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Benutzungsordnung in der Fassung vom 01.04.2002 außer Kraft.

Römerberg, den 12. Dezember 2007
Gemeindeverwaltung


Manfred Scharfenberger
Bürgermeister

